



Guten Tag,

heute haben wir folgende Informationen für Sie:

- Die Ermittlung der (neuen) Grundsteuerwerte nach dem Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg ist nicht verfassungswidrig
- Honorarkürzung bei verspäteter Vorlage des Fortbildungszertifikats ist zulässig

Grundsteuer:

Die Ermittlung der Grundsteuerwerte nach dem Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg, basierend ausschließlich auf Bodenrichtwerten von Richtwertgrundstücken in Bodenrichtwertzonen und ohne Berücksichtigung von aufstehenden Gebäuden, ist verfassungsgemäß. Dies verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG noch gegen den Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Abgabenlast gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Auch liegt kein strukturelles Erhebungsdefizit bei der Tätigkeit der Gutachterausschüsse vor. Genauso ist der pauschale Ansatz des Bodenrichtwerts einer Zone für alle Grundstücke dieser Zone gemäß § 38 Abs. 1 LGrStG Baden-Württemberg, auch bei einer Abweichung des Verkehrswerts bis zu 30 %, verfassungsrechtlich zulässig. Diese Regelung ist durch die Pauschalierungs- bzw. Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers gedeckt. Umweltschutzaspekte, wie die Förderung von Grünflächen im Stadtgebiet als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel, müssen nicht in Form besonderer Lenkungs Vorschriften bei der Ausgestaltung der Grundsteuer berücksichtigt werden.

So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 11.06.2024. Es wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Honorarkürzung bei Nichtvorlage des Fortbildungszertifikats:

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass Fachärzte ihr Fortbildungszertifikat fristgerecht und in der gesetzlich geforderten Form einreichen müssen. Ein bloßer Auszug der Fortbildungspunkte reicht nicht aus und rechtfertigt eine erhebliche Honorarkürzung.

Ein Facharzt hatte gegen eine Honorarkürzung durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Baden-Württemberg in Höhe von 12.011 Euro geklagt. Hintergrund war die verspätete Vorlage seines Fortbildungszertifikats. Der Arzt argumentierte, er habe seine Fortbildungsverpflichtung erfüllt und die geforderte Punktzahl sogar deutlich überschritten. Er reichte jedoch nicht das formale Fortbildungszertifikat, sondern lediglich einen Auszug der erworbenen Fortbildungspunkte der Landesärztekammer ein.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg wies mit Urteil vom 27.11.2024 die Klage ab: Die Honorarkürzung sei rechtmäßig erfolgt. Es komme ausschließlich auf die fristgerechte Vorlage des offiziellen Zertifikats der Ärztekammer an. Der Gesetzgeber verlange aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität ausdrücklich ein standardisiertes Fortbildungszertifikat, nicht bloß einen Punktekonto-Auszug.

Konsequenz: Ärzte müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen das formale Zertifikat

vorlegen. Ein Nachweis in anderer Form wird nicht anerkannt - selbst, wenn die Fortbildungspflicht objektiv übererfüllt wurde. Das Versäumen kann zur Honorarkürzung oder in schwerwiegenderen Fällen sogar zum Verlust der Zulassung führen.

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz